



eKAB-Nr.: 00.126.028

Stelle: Gemeinde Albula/Alvra

Rubrik: Gemeindeanzeigen / Orts- und Quartierplanung

Veröffentlicht: 25.04.2025

Gemeinde Albula/Alvra – Gesamtüberprüfung der Gefahrenzonen im Zonenplan - Verlängerung der Planungszone

Im Zusammenhang mit dem Rutsch- und Sturzperimeter Brienz/Brinzauls gilt derzeit die vom Gemeindevorstand am 28. März 2023 beschlossene und am 3. September 2024 angepasste Planungszone. Diese rechtskräftige Planungszone würde am 24. April 2025 auslaufen.

Gestützt auf Art. 21 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) hat der Gemeinde-vorstand am 11. März 2025 beschlossen, die am 28. März 2023 erlassene und am 3. September 2024 angepasste Planungszone um weitere 2 Jahre bis am 24. April 2027 zu verlängern. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden hat mit Verfügung vom 7. April 2025 der Verlängerung der Planungszone zugestimmt.

Zweck der Planungszone:

- Gesamtüberprüfung der Gefahrenzonen im Zonenplan innerhalb des Rutsch- und Sturzperimeters Brienz/Brinzauls sowie Neubeurteilung der Situation gemäss Ergebnissen der weiterführenden Untersuchung durch die Gefahrenkommission 2.

Die genaue Abgrenzung des von der Planungszone betroffenen Gebiets ist im Beilageplan 1:5'000 festgelegt und kann auf der Gemeindekanzlei Tiefencastel sowie auf der Homepage der Gemeinde Albula/Alvra (www.albula- Alvra/Aktuelles) eingesehen werden.

Grund für die Verlängerung der Planungszone ist die für den potenziellen Schadensperimeter noch ausstehende abschliessende Festlegung der Gefährdung durch die Gefahrenkommission mittels Gefahrenkarte bzw. Plan der Gefahrenkommission infolge der hohen Prozessdynamik und der grossen Unsicherheiten.



Kantonsamtsblatt
Fegl uffizial chantunal
Foglio ufficiale cantonale

Während der Dauer der Planungszone dürfen nur Bauvorhaben bewilligt werden, welche den vorgesehenen Massnahmen nicht widersprechen. Nach Genehmigung der revidierten Planungsmittel durch die Regierung des Kantons Graubünden wird die Planungszone wieder aufgehoben.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Publikation bei der Regierung des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.

Gemeindevorstand Albula/Alvra